

FINANZREGLEMENT

AUSZUG AUS DEN STATUTEN

Art. 50: Die Genossenschaft kann sich ihre finanziellen Mittel wie folgt beschaffen:

- a durch Eintrittsgebühren,
- b durch Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder,
- c durch Mitgliederbeiträge,
- d durch Mietzinsen,
- e durch Darlehen von Mitgliedern und Dritten,
- f durch den Betrieb einer Depositenkasse,
- g durch Spenden & Legate.

Details sind in einem Finanzreglement festgehalten.

I EINTRITTSGEBÜHR, AUSGABE VON ANTEILSCHEINEN AN MITGLIEDER

Art.15: Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 200.- und erwerben mindestens einen Anteilschein in der Höhe von CHF 300.-, Juristische Personen bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 200.- und erwerben mindestens drei Anteilscheine in der Höhe von je CHF 300.-. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist Voraussetzung für die Miete eines genossenschaftlichen Wohn- oder Gewerberaumes, begründet jedoch keinen Anspruch

II MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 25, g): Beschlussfassung zu Mitgliederbeiträgen.

Erhebung und Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben; er wird im Folgejahr der Erlangung der Mitgliedschaft fällig, massgebend ist das Kalenderjahr.

III GENOSSENSCHAFTSANTEILE

Art. 54: Alle Mitglieder können mehr als einen Anteilschein zeichnen. Anteilscheine werden grundsätzlich nicht verzinst.

IV ERWERB VON ANTEILKAPITAL

Art. 53: Die Verwaltung kann Mitglieder, die Mieter*innen sind, zur Übernahme von Anteilkapital verpflichten. Die Höhe dieses Anteilkapitals wird von der Verwaltung nach Massgabe des minimalen Eigenmittelbedarfs für das Gesamtprojekt festgelegt.

1. Einzahlungsfrist

Art. 16: Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich und erfolgt nach Einzahlung (Liberierung) der Anteilscheine.

Die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine muss vor der endgültigen Aufnahme erfolgen. Ratenzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und mit Absprache der Verwaltung gestattet.

2. Bezahlung von Anteilkapital aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 17 der Statuten vom 12.06.2018 regelt die Genossenschaft wie folgt:

Grundsatz

Von den Mitgliedern zu leistendes Anteilkapital kann mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Die Genossenschaft Feuerwehr Viktoria sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

Information

Das versicherte Mitglied muss sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmaßes der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria
- Finanzreglement der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria
- Bestätigung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria über die Höhe des durch den Gesuchssteller zu leistenden Anteilkapitals
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch die Ehepartnerin/der Ehepartner das Gesuch mitunterzeichnen.

Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung. (Art. 16, Abs. 3, WEFV)

Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die als Anteilkapital einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbau-genossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft die Vorsorgeeinrichtung zu informieren. Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung des Anteilkapitals, welches mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurde, ist ausgeschlossen.

V MIETZINSEN

Art. 9: Die Mietzinsen sind nach den Selbstkosten zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen sowie Kosten für die Verwaltung werden eingerechnet. Beiträge zugunsten eines Solidaritäts- und Genossenschaftsfonds können erhoben werden (vgl. Art. 49).

Die Mietzinsen setzen sich zusammen aus:

- Grundmiete pro Quadratmeter pro Jahr, abhängig von der jeweiligen Kategorie der gemieteten Räumlichkeiten.
- Unterhalts-, Neben- und Verwaltungskosten.
- Bis zu 7% der jährlichen Grundmiete werden zusätzlich erhoben und dem Solidaritätsfonds der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria zugewiesen.

VI DARLEHEN VON MITGLIEDERN UND DRITTEN

Art. 57: Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, gewähren der Genossenschaft nach Möglichkeit Darlehen.

Die Verwaltung kann mit Genossenschafter*innen und Dritten (in der Regel der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria nahestehenden Personen, Gesellschaften und Unternehmen) langjährige Darlehensverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten und fixer oder variabler Verzinsung abschliessen. Solche Darlehen betragen mindestens CHF 10 000.-.

Die Höhe der Verzinsung wird von der Verwaltung festgelegt und orientiert sich am Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen sowie an aktuellen Zinssätzen für Hypotheken. Die aktuellen Zinssätze können bei der Verwaltung erfragt werden. Es können auch zinslose Darlehen gewährt werden.

VII DEPOSITENKASSE

Gestützt auf Art. 50 f) der Statuten führt die Genossenschaft Feuerwehr Viktoria (im Folgenden Genossenschaft genannt) eine Depositenkasse gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Zweck

Mit den Einlagen der Depositenkasse soll:

- a ein Beitrag zur Finanzierung der Wohn- und Gewerbebauten auf dem Areal der Alten Feuerwehr Viktoria sowie allfällig weiterer Projekte im Sinne der Genossenschaft geleistet werden.

- b den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen und Organisationen eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- a Depositen werden von Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen und Organisationen entgegengenommen. Mieter*innen eines Mietobjekts der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos das auf sie entfallende Pflicht-Anteilskapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- b Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 1000.–. Nach Eingang des ersten Betrages wird das Konto eröffnet. Es lautet auf den Namen der begünstigten Person.

3. Einzahlungen

- a Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria, 3013 Bern IBAN CH34 8148 8000 0079 9592 8, Raiffeisenbank, geleistet werden. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- b Es besteht kein Bargeldverkehr.
- c Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- d Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber*innen.
- e Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 100 000.–. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.
- f Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen von Einlagen

- a Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 5000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat,
 - bis CHF 25 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - ab CHF 25 001.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- b Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber*innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte getätigt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.– beträgt.
- c Das Konto kann nicht überzogen werden.
- d Bei Änderungen dieses Reglements sind Kontoinhaber*innen berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ist einzuhalten.
- e In Fällen, in denen ein Mietverhältnis gemäss Mietrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

- f Im Todesfall der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers wird das betreffende Konto von der Genossenschaft aufgelöst und entsprechend der einzuliefernden Erbbescheinigung an die Erbberechtigten ausbezahlt.
- g Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- h Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. Verzinsung

- a Die Guthaben werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- b Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- c Die Höhe der Verzinsung wird von der Verwaltung festgelegt und orientiert sich am Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen sowie an aktuellen Zinssätzen für Hypotheken. Die aktuellen Zinssätze können bei der Verwaltung erfragt werden. Änderungen der Zinssätze werden der Kontoinhaber*in vier Wochen vor Inkrafttreten angekündigt.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar erhalten alle Kontoinhaber*innen einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- a Von Kontoinhaber*innen erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von Kontoinhaber*innen, ihren gesetzlichen Vertreter*innen oder ihren Rechtsnachfolger*innen schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs von Kontoinhaber*innen.
- b Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhaber*innen, sofern die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kein grobes Verschulden trifft.
- c Bei Zinsverlusten, basierend auf mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- d Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber Kontoinhaber*innen oder deren Rechtsnachfolger*innen zustehen.
- e Mitteilungen der Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaber*innen.

- Sämtliche Korrespondenz wird per E-Mail geführt, ausser Kontoinhaber*innen verlangen ausdrücklich Schriftlichkeit. Für schriftliche Korrespondenz wird eine Gebühr erhoben.
- f Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Verwaltung, die sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Verwaltung, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhaber*innen und allfälligen von ihnen Bevollmächtigten erteilt werden.

VIII SOLIDARITÄTS- UND GENOSSENSCHAFTSFONDS

Art. 49: Die Genossenschaft hat einen Solidaritäts- und Genossenschaftsfonds, der durch Beiträge der Mieter*innen der Genossenschaft gespeist wird. Eine Solidaritätskommission leitet den Fonds.

9. Zweck

Aus dem Fonds werden interne Projekte und Anliegen der Genossenschaft und ihrer Mieter*innen sowie externe Projekte der Genossenschaftsbewegung und des Quartiers sowie die genossenschaftliche Solidarität in und ausserhalb der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria unterstützt. Die Genossenschaft strebt bei allen Mieter*innen eine ausgewogene Durchmischung an. Um dies zu erleichtern, besteht ein Solidaritätsfonds. Dieser soll helfen, Mieter*innen in Notlagen und einer zu starken Belastung des Budgets durch die Miete oder durch den Erwerb von Pflichtanteilen zu unterstützen.

10. Grundsätze

Der Solidaritätsfonds besteht aus einem Mietzinsfonds und einem Kapitalfonds. Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip). Gesuchsteller*innen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen ausweisen können.

Es können nur so viele Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, als darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst beim Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds. Über die Solidaritätsleistung entscheidet eine unabhängige Solidaritätskommission. Die Mittel des Solidaritätsfonds werden über regelmässige Beiträge aller Bewohner*innen, Gewerbetreibenden und weiterer Mieter*innen der Genossenschaft sowie über Spenden beschafft. Die materielle Verwaltung des Solidaritätsfonds liegt bei der Verwaltung der Genossenschaft. Die administrative Verwaltung entscheidet insbesondere, wie viele Mittel die Genossenschaft dem Fonds zu Solidaritätszwecken zur Verfügung stellen will. Die Solidaritätskommission kann eine Erhöhung der Mittel beantragen.

Die Solidaritätskommission informiert die Verwaltung regelmässig über die Einlagen und Verwendungen des Solidaritätsfonds. Eine Zusammenfassung der Aktivitäten erscheint im Jahresbericht der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria.

11. Finanzierung

Der Genossenschaftsfonds wird gespeist durch:

- einen Solidaritätsbeitrag von bis zu 7% der jährlichen Grundmiete; diesen Beitrag leisten alle Mieter*innen.
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Allfällige Beiträge der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria über die laufende Rechnung der Genossenschaft.

12. Unterstützung bei der Mietzinsfinanzierung

Die Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Mieterinnen z.B. infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten. Der Fonds kann Mietzinse bei Bedarf auch auf Dauer subventionieren, um einen sozialen Mietzinsausgleich zu erreichen. Gewährt werden Mietzinszuschüsse bis maximal 20% der Nettomiete.

Mieter*innen von Wohnraum der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria können aus dem Mietzinsfonds Leistungen erhalten, sofern

- ihr Mietzins ein Drittel all ihrer Einkünfte übersteigt oder sofern diese Einkünfte das Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS nicht übersteigen. Massgebend ist das Total der Einkünfte vor Abzügen gemäss Steuererklärung;
- die bewohnte oder genutzte Fläche den Statuten der Genossenschaft sowie dem Mietreglement entsprechen.
- das steuerbare Vermögen kleiner ist als Fr. 20 000.– pro erwachsene Person und CHF 10 000.– pro Kind (bis 16 Jahre alt, im gleichen Haushalt lebend). Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung.

Übrige Mieter*innen der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria können aus dem Mietzinsfonds Leistungen erhalten, sofern

- die Nutzung der Mietfläche nachweislich gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und/oder quartiernah ist.
- die Nutzung der Mietfläche der angestrebten Nutzungsmischung gemäss Statuten und Nutzungskonzept der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria entspricht.
- eine gewünschte und den genannten Kriterien entsprechende Nutzung nachweislich auf die Unterstützung des Solidaritätsfonds angewiesen ist. Dazu sind Unterlagen zur finanziellen Situation offenzulegen sowie Dokumente und Gesuche, die die in den Grundsätzen des Solidaritätsfonds genannten Anstrengungen der Mieterschaft belegen, beizulegen.

13. Unterstützung bei der Pflichtanteilsfinanzierung

Wenn es für Mieter*innen finanziell nicht möglich ist, für die gesamten Pflichtanteilscheine aufzukommen, können nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten (z.B. Pensionskassenvorbezug, Verwandtendarlehen) die Anteilscheine anteilmässig von der Genossenschaft übernommen werden. Die maximale Solidaritätsleistung beträgt 50% des erforderlichen Pflichtanteilscheinkapitals und erfolgt in Form eines Darlehens.

Die Mieter*in muss den Betrag von zwei Nettomonatsmieten der betreffenden Mietfläche leisten. Von ihrem Vermögen, welches nach der Zahlung von zwei Monatsmieten übrig bleibt, wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 20 000.– pro erwachsener Person und CHF 10 000.– pro Kind gewährt. Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung. Für juristische Personen kann der Vermögensfreibetrag nutzungsabhängig und nach Prüfung der finanziellen Situation durch die Solidaritätskommission und die Verwaltung individuell festgesetzt werden. Die entsprechenden Darlehen sind in der Regel innert 5 Jahren abzuzahlen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können für diesen Zweck auch kurzfristige Überbrückungsdarlehen aus dem Solidaritätsfonds für längstens ein Jahr gewährt werden.

14. Unterstützung von Projekten

Mieter*innen können für gemeinnützige, kulturelle, quartierbezogene, das Zusammenleben in der Genossenschaft fördernde Projekte und Veranstaltungen Unterstützungsbeiträge des Solidaritätsfonds beantragen. Es gelten die in den Grundsätzen des Solidaritätsfonds formulierten Bedingungen.

15. Gesuche

Mieter*innen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, stellen ein Gesuch an die Solidaritätskommission. Die Solidaritätskommission bestimmt ein Mitglied, an welches die Anträge gesendet werden können. Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet. Im Gesuch wird die Höhe der beantragten monatlichen oder einmaligen Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege, Gesuche an Stiftungen und andere Förderstellen usw. Entsprechend komplette Gesuche werden nach Möglichkeit innert 30 Tagen behandelt.

Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der Solidaritätskommission erläutern zu können. Die Kommission ihrerseits kann jedoch die Gesuchstellenden zu einem Gespräch einladen und sie an alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen. Gesuche müssen jährlich neu eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Unterstützungsleistung. Kommen die Gesuchstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn benötigte Angaben fehlen oder eingeforderte Unterlagen nicht beigebracht werden, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt. Gesuche können zweimal jährlich eingereicht werden, Stichtage sind der 30. April und der 31. Oktober.

16. Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Kommission können Mitglieder der Verwaltung, Mieter*innen und externe Personen vertreten sein.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung der Genossenschaft für jeweils zwei Jahre gewählt. Es sind höchstens drei Amtsperioden möglich. Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Jahresversammlung über die Verwendung der eingesetzten Gelder. Ihre Rechnung wird von einer externen Revisionsstelle geprüft. Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst.

Die Solidaritätskommission ist zuständig für die Behandlung der und den Entscheid über die Gesuche. Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht. Das Gleiche gilt für die Verwaltung der Genossenschaft und alle anderen involvierten Personen.

17. Entscheid

Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig. Die Solidaritätskommission ist verpflichtet, nicht mehr Mittel auszu-schöpfen als im Fonds enthalten sind. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. Wird ein Gesuch abgewiesen, kann erst nach Ablauf eines Jahres ein neues eingereicht werden. Die Solidaritätskommission gibt der Verwaltung der Genossenschaft den Entscheid bekannt. Diese ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden als dafür vorgesehen. Ist ein Mitglied der Solidaritätskommission selber Gesuchsteller*in oder vertritt in einer anderen Form Interessen einer Gesuchsteller*in, muss dieses Kommissionsmitglied bei Entscheiden zum betreffenden Gesuch in den Ausstand treten.

18. Änderung in den finanziellen Verhältnissen

Leistungsempfänger*innen müssen Änderungen in ihren finanziellen Verhältnissen unverzüglich der Kommission mitteilen. Die Solidaritätskommission überprüft dann, ob weiterhin eine Berechtigung der gewährten Leistungen besteht.

19. Rückerstattung von Solidaritätsleistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, werden zurückgefordert, z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger*innen ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben. Über die Rückerstattung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Verwaltung zuständig.

20. Abschaffung des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds kann frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres und nur durch die Generalversammlung der Genossenschaft aufgelöst werden.

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria vom 7. Juni 2023 überarbeitet und in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt alle vorherigen Versionen.

Bern, 7. Juni 2023

Das Co-Präsidium:

Protokollführer*in:

.....

.....